

Selbstauskunft der zu testenden Person

nach § 6 Abs. 3, Nr. 5 TestV

Der Anspruch auf Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests in der Apotheke besteht nur dann, wenn der Grund für die Testung dem Leistungserbringer dargelegt wurde und bei Testungen nach § 4a Abs. 1 Nr. 6 und 7 TestV darüber hinaus von der zu testenden Person folgende zu unterzeichnende Selbstauskunft abgegeben wird:

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Tel.nr

Hiermit bestätige ich im Weg der Selbstauskunft nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 TestV, dass die Durchführung des Tests zu folgendem Zweck **kostenfrei** durchgeführt wurde (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Besuch einer einer vulnerablen Einrichtung (Alten-, Pflegeheim, Krankenhaus etc....)
- Menschen mit Behinderung, die Unterstützung über das persönliche Budget erhalten und dazugehörige Assistenzkräfte
- Pflegende/r Angehörige/r

Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind.

_____ 2023
Datum

Unterschrift der zu testenden Person